

EU Düngeprodukteverordnung

Workshop Bundesverband der Düngermischer e.V.

Onno Seitz

Sachgebietsleiter Düngemittelrecht, Bodenschutz, Abfallrecht

Düngebehörde

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

onno.seitz@lwk-niedersachsen.de

Reinhard Elfrich

Bundesverband der Düngermischer e.V.

reinhard.elfrich@gmail.com

Vorweg

Die hier gegebenen Informationen haben keine Rechtswirkung. Sie sind nach bestem Wissen mit Stand 15.9.2022 zusammengestellt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für den Inhalt.

Bitte beachten Sie die jeweils gültige Fassung der EU Düngeprodukteverordnung bzw. der Düngemittelverordnung.

Deutsches und europäisches Düngemittelrecht

Deutsches (nationales) und europäisches Düngemittelrecht gelten weiterhin parallel

- die nationalen Düngemittelvorgaben gelten weiterhin (in Deutschland die Düngemittelverordnung),
- ein Hersteller oder Händler kann sich aussuchen, ob er ein Düngemittel nach nationalen Vorgaben oder nach EU Vorgaben auf den Markt bringt
- rechtmäßig nach nationalen Vorgaben in einem EU Mitgliedsstaat in Verkehr gebrachte Düngemittel können in allen anderen EU Mitgliedsstaaten verkauft werden (gegenseitige Anerkennung)
- nach nationalen Vorgaben zulässige Düngemittel erfüllen nicht automatisch die Vorgaben der EU Düngeprodukteverordnung und umgekehrt
- Mitgliedsstaaten dürfen das Inverkehrbringen von konformen EU Düngeprodukten nicht behindern, sie dürfen lediglich nationale Anwendungsvorschriften festlegen, solange diese sich nicht auf die Zusammensetzung und die Vermarktung der Produkte auswirken.

EU Düngemittelverordnung 2003/2003

Die meisten Mineraldünger und Kalkdüngemittel sind bisher nach EG Düngemittelverordnung 2003/2003 auf den Markt gebracht worden

Die EG Düngemittelverordnung 2003/2003 wird mit Wirkung vom 16.7.2022 aufgehoben
Verweise auf die aufgehobene EG Düngemittelverordnung gelten als Verweise auf die EU Düngeprodukteverordnung
(Artikel 51 der EU Düngeprodukteverordnung)

Übergangsbestimmungen von der EG Düngemittelverordnung zur EU Düngeprodukteverordnung
(Artikel 52 der EU Düngeprodukteverordnung)

EG Düngemittel nach Verordnung 2003/2003, die vor dem 16.7.2022 rechtmäßig hergestellt oder importiert wurden, dürfen weiterhin mit der Kennzeichnung nach VO EG 2003/2003 als „EG-Düngemittel“ in Verkehr gebracht (und angewendet) werden

EU Düngeprodukteverordnung Ziele

Ab dem 16 Juli 2022 gilt in den EU Mitgliedstaaten die neue EU Düngeprodukteverordnung

Die EU Düngeprodukteverordnung soll

- Handelshemmnisse abbauen
- Gesundheits- und Umweltstandards verbessern (Schadstoffgrenzwerte!)
- Einheitliche Qualitätsstandards wie z.B. Regelungen für Stoffeigenschaften, Herstellungsverfahren, Produktinformationen schaffen
- Rechtssicherheit für Verbraucher, Hersteller, Handel und Marktüberwachung schaffen
- Anreize für Innovationen zur Verbesserung der Effizienz und des Verbraucher- und Umweltschutzes geben
- Kreislaufwirtschaft fördern, Verkehrsfähigkeit von SeRo Düngern verbessern
- Die EU Mitgliedsstaaten zum Verzicht auf eigene Regelungen und zur Anwendung des EU Rechts bewegen

Das letztgenannte Ziel und damit auch das Ziel einheitlicher Regelungen wird in absehbarer Zeit nicht umgesetzt.

Die nationalen Düngemittelvorgaben gelten weiterhin (in Deutschland die Düngemittelverordnung).

EU Düngeprodukteverordnung Komponentenmaterialkategorien

Ein Düngeprodukt darf nur aus Ausgangsstoffen bestehen, die die Anforderungen an eine oder mehrere der in der EU Düngeprodukteverordnung aufgeführten Komponentenmaterialkategorien (CMC) erfüllen

- CMC 1 **Stoffe oder Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen (u.a. Ausgangsstoffe für die mineralischen Düngemittel) z.B. Rohphosphat aber auch chemisch produzierte Stoffe, Extrakte aus Pflanzen, Aminosäuren**
keine Pflanzen, Abfälle, Nebenprodukte oder tier. Nebenprodukte, Komposte oder Gärreste.
Nur REACH registrierte Stoffe
- CMC 2 Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; Pilze und Algen
- CMC 3 Kompost
Ausschluss von gemischten Abfällen, tier. Nebenprodukten, Klär-, Industrie-, oder Baggerschlämmen
- CMC 4 Frische Gärrückstände von Pflanzen
- CMC 5 andere Gärrückstände von Stoffen wie in CMC 3
- CMC 6 Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie: Kalk, Melasse, Vinasse, Getreideschlempe, Pflanzen (wäremebehandelt)
REACH Registrierung erforderlich
- CMC 7 Mikroorganismen: Azotobacter, Mykorrhizapilze, Rizobium, Azospirillum

EU Düngeprodukteverordnung Komponentenmaterialkategorien

CMC 8 Nährstoff Polymere

CMC 9 sonstige Polymere: Hüllsubstanzen, Bindematerial in Kultursubstraten, Abbaubarkeit noch nicht definiert

CMC 10 tierische Nebenprodukte (nur hygienisiert!), dazu wird eine weitere Verordnung in Kürze veröffentlicht, in dem für einige Stoffe die Endpunkte der Herstellungskette festgelegt werden. Das Erreichen dieses Endpunktes der Herstellungskette ist Voraussetzung für die Verwendung der Stoffe als CMC

CMC 11 Nebenprodukte im Sinn der Abfallrichtlinie z.B. Lauge aus der Methioninherstellung, Rückstände aus der Aufbereitung von Mineralien und Erzen, flüssige Rückstände aus der Soda-Herstellung, Karbidkalk aus der Acetylenherstellung (Blaukalk): REACH Registrierung erforderlich
zu CMC 11 gibt es die delegierte Verordnung 2022/973 mit weiteren Ausführungen

EU Düngeprodukteverordnung Komponentenmaterialkategorien

- CMC 12 gefällt Phosphatsalze (Struvit u.a.) und deren Folgeprodukte: aus Abwasser oder Klärschlamm kommunaler Kläranlagen, Abwasser und Schlamm aus der Nahrungsmittelindustrie, Bioabfällen, Reststoffen der Biodiesel und Bioethanolherstellung; REACH Registrierung erforderlich
- CMC 13 durch thermische Oxidation gewonnene Materialien (Aschen) und deren Folgeprodukte: u.a. aus Klärschlamm, Schlämmen aus der Lebensmittelindustrie, Bioabfällen; REACH Registrierung erforderlich
- CMC 14 durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien (Pflanzenkohle): aus pflanzlichen Abfällen aus der Nahrungsmittel- und Papierindustrie, Bioabfällen, Reststoffen aus der Verarbeitung von Bioethanol und Biodiesel; keine Klärschlämme, keine tier. Nebenprodukte; REACH Registrierung erforderlich
- CMC 15 zurückgewonnene hochreine Materialien: Ammoniumsalz, Sulfatsalz, Phosphatsalz, elementarer Schwefel, Calciumkarbonat oder Calciumoxid oder Mischungen daraus mit einer Reinheit von min. 95 % in der TM aus Produktionsverfahren ohne TNP, bestimmten Gasreinigungs- oder Emissionsminderungsverfahren (auch Kompostanlagen, Stallanlagen oder Biogasanlagen z.B. ASL?)

EU Düngeprodukteverordnung Produktfunktionskategorien

Die Produkte werden in der EU Düngeprodukteverordnung in eine Reihe sogenannter Produktfunktionskategorien (PFC) mit Unterkategorien eingeteilt

- Organische, organisch- mineralische und mineralische Düngemittel (PFC 1)
 - Kalkdüngemittel (PFC 2),
 - Bodenverbesserungsmittel (PFC 3),
 - Kultursubstrate (PFC 4),
 - Hemmstoffe (PFC 5),
 - Biostimulanzien (PFC 6),
 - Düngeproduktmischungen (PFC 7 aus PFC 1-6),
- die mit einer CE Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt werden.

(klassische Wirtschaftsdünger sind in der EU Düngeprodukteverordnung nicht erfasst!)

Für jede PFC und teilweise auch CMC werden stoffliche Anforderungen definiert: Mindestgehalte an Nährstoffen, Höchstgehalte an Schadstoffen, Gehalte an organischem Kohlenstoff und weitere stoffliche Anforderungen wie z.B. Hygieneanforderungen

EU Düngeprodukteverordnung Mischungen mineralischer Düngemittel

Einordnung in der EU Düngemittelverordnung

Mineralische Düngemittel PFC 1; CMC 1

Mischungen zweier oder mehrerer Düngeprodukte, die den PFC 1 bis 6 zugeordnet sind: PFC 7

Dabei muss jede Mischkomponente für sich ein EU-Düngeprodukt darstellen und die Anforderungen der Verordnung erfüllen (durchgeführte Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung liegt vor)

Bei regionaler Vermarktung der Mischungen

- Inverkehrbringen und Kennzeichnung nach deutscher Düngemittelverordnung (zunächst) einfacher
- auch bei Mischungen von EU Düngeprodukten möglich, solange diese EU Düngeprodukte auch als Düngemitteltyp oder Ausgangsstoff in der Düngemittelverordnung gelistet sind

Konformitätsbewertung

EU Düngeprodukteverordnung Artikel 6 Absatz 2, Artikel 15 und Anhang IV

Begriffsdefinition: „Das Verfahren zum Nachweis, dass die Anforderungen dieser Verordnung an ein EU Düngeprodukt erfüllt worden sind“

- ✓ Pflichten der Hersteller (Artikel 6 Absatz 2 Düngeprodukteverordnung): „Bevor die Hersteller EU-Düngeprodukte in den Verkehr bringen, erstellen sie die technischen Unterlagen und führen das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 15 durch oder lassen es durchführen“
- ✓ Je nach PFC verschiedene Anforderungen, die in Modulen zusammengefasst sind
- ✓ Beispiel mineralische Düngemittel (außer Ammoniumnitrat mit ≥ 28 % N): Modul A Interne Fertigungskontrolle
- ✓ Ammoniumnitrat 28 % N (auch in Mischungen mit 28 % N): Modul A 1 Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen (Ölretentionstest und Detonationsfestigkeit)
Durchführung: notifizierte Konformitätsbewertungsstelle
- ✓ Beispiel Pyrolyseprodukte: Modul D1 Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess mit regelmäßigen Audits durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle und regelmäßigen Analysen der Stoffe

Modul A	Modul A1	Modul B gefolgt von Modul C	Modul D1
<p>Interne Fertigungskontrolle (Eigenbewertung) Ohne KBS</p>	<p>Interne Fertigungskontrolle mit überwachter Produktprüfung Mit KBS</p>	<p>EU-Typprüfung mit KBS Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle</p>	<p>Qualitätssicherungssystem Mit KBS</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Technische Unterlagen durch den Hersteller: Beschreibung des Produktes, Beschreibung des Herstellungsprozesses (bei PFC 7: Mischungsprozess), Aufstellung der verwendeten Materialien, Informationen über deren Herkunft und Herstellungsprozess, Musterkennzeichnung, Prüfberichte • CE Kennzeichnung • Konformitätserklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Modul A plus Ölretentions- und Detonationstest durch geeignete Konformitätsbewertungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Modul A, zusätzlich werden (einmalig) die technischen Unterlagen, Analysen von Proben des Produktes durch eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft und bewertet 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Modul A, zusätzlich ausführlichere Beschreibungen des Produktionsprozesses für Produkte aus bestimmten CMC • Betreiben eines Qualitätssicherungssystems durch den Hersteller • Dokumentation der Eingangsmaterialien für bestimmte CMC mit regelmäßigen Analysen • Jährliches internes Audit • Regelmäßige Bewertung des Systems durch Konformitätsbewertungsstellen mit Analysen
<p>Verband der Düngemischer 09.2022</p>			<p>LWK Niedersachsen - Düngbehörde</p>

Modul A	Modul A1	Modul B gefolgt von Modul C	Modul D1
<p>Interne Fertigungskontrolle (Eigenbewertung) Ohne KBS</p>	<p>Interne Fertigungskontrolle mit überwachter Produktprüfung Mit KBS</p>	<p>EU-Typprüfung mit KBS Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle</p>	<p>Qualitätssicherungssystem Mit KBS</p>
<ul style="list-style-type: none"> • CMC 1 unbearbeitete Rohstoffe (ohne Hemmstoffe) • CMC 4 frische Gärrückstände von Pflanzen • CMC 6 Nebenprodukte Nahrungsmittel • CMC 8 Nährstoff-Polymere • CMC 11? 	<ul style="list-style-type: none"> • Ammoniumnitrat mit hohem Stickstoffgehalt und Mischungen daraus • Wie Modul A plus Ölretentions- und Detonationstest durch geeignete Stelle 	<ul style="list-style-type: none"> • PFC 5 /CMC 1 Hemmstoffe • PFC 6 Biostimulans/CMC 7 Mikroorganismen?? • CMC 2 Pflanzen/Pflanzen-extrakte • CMC 9 Polymere • CMC 10 TNP • CMC 11? 	<ul style="list-style-type: none"> • CMC 3 Komposte • CMC 5 bestimmte Gärreste • CMC 11 Nebenprodukte Abfall? • CMC 12 gefällte Phosphatsalze • CMC 13 Aschen • CMC 14 Pyrolyseprodukte • CMC 15 zurückgewonnene hochreine Materialien

Modul A	Modul A1	Modul B gefolgt von Modul C	Modul D1
<p>Interne Fertigungskontrolle (Eigenbewertung) Ohne KBS</p>	<p>Interne Fertigungskontrolle mit überwachter Produktprüfung Mit KBS</p>	<p>EU-Typprüfung mit KBS Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle</p>	<p>Qualitätssicherungssystem Mit KBS</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Mineraldünger ohne Hemmstoffe (PFC 1C) • Klassische Kalkdünger (PFC 2) • Mischungen aus klassischen Mineraldüngern (PFC 7) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ammoniumnitrat mit hohem Stickstoffgehalt und Mischungen daraus • Wie Modul A plus Ölretentions- und Detonationstest durch geeignete Stelle 	<ul style="list-style-type: none"> • PFC 5 Hemmstoffe • PFC 6 Biostimulans • Organisches Düngemittel aus Hornspänen (PFC 1A) 	<ul style="list-style-type: none"> • Organische Dünger oder Bodenverbesserungsmittel aus Kompost (PFC 1A oder PFC 3A) • Mineralische P-Recyclingdünger aus Struvit oder KS-Asche (PFC 1C) • Pflanzenkohlen (PFC 3A)

	Modul A
a	Beschreibung, PFC, Funktion, Verwendung
b	CMC's, Herkunft/Herstellung
c	EU-Konf.-Erkl. der Mischungskomponenten
d	Beschr. Herstellungsverfahren
e	Muster d. Etiketts/Merkblatts
f	Harmonisierte Normen/tech
g	Berechnungen
h	
i	Einweisung Nebenprodukte (2008/98/EG)
j	Chrom > 200 mg/kg

→ Aufbewahrungspflicht der technischen Dokumentation beträgt 5 Jahre nach Inverkehrbringen des EU-Düngeprodukts

Quelle: Dr. Thomas Leppin

Technische Unterlagen, Konformitätsbewertung Modul A für Düngermischer

Konformitätsbewertung Modul A, technische Unterlagen für die Mischungskomponenten Erstellung durch den Hersteller jeder Mischungskomponente

1. Kennzeichnung der Mischungskomponente u.a. mit
 - allgemeiner Beschreibung des Düngeproduktes, PFC, Anwendungshinweisen
 - Aufstellung der Komponentenmaterialien, CMC's, CAS Nummern
2. Konformitätserklärung der Mischungskomponente

Muss vom Hersteller an den Düngermischer mitgeliefert werden (digital ist auch ok)

Technische Unterlagen, Konformitätsbewertung Modul A für Düngermischer

Konformitätsbewertung Modul A, technische Unterlagen für die Mischung Erstellung durch den Hersteller der Mischung

- technische Unterlagen der Mischungskomponenten (Kennzeichnung, Konformitätserklärung)
- allgemeine Beschreibung des Mischung PFC 7
- beabsichtigte Verwendung der Mischung
- Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen und Erläuterungen zum Verständnis des Herstellungsverfahrens (Mischungsverfahren), sollte vom Anlagenhersteller geliefert werden
- Ggf. Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, Prüfberichte, Analysen
- Kennzeichnung
- Vom Düngermischer unterschriebene Konformitätserklärung

Keine Einbindung einer externen Konformitätsbewertungsstelle durch den Düngermischer erforderlich

**Aufbewahrung der technischen Unterlagen für 5 Jahre nach Inverkehrbringen,
Herausgabe auf Verlangen der Düngemittelüberwachung**

Deklaration/Kennzeichnung

Anhang III der VO 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

- CE Zeichen (ggf. mit Nr. der Konformitätsbewertungsstelle, bei Mischungen von Mineraldüngern nicht erforderlich)
- Name des Produktes
- Hersteller (hier Düngermischer) mit Postanschrift
- Mengenangabe als Netto-Masse
- Düngemitteltyp (**Produktfunktion laut Anhang I Teil I**, bei Mischungen sind alle Komponenten aufzuführen)
- Deklarierte Nährstoffgehalte, Mindestgehalte nach Anhang I müssen überschritten sein
- Von der Nährstoffdeklaration getrennt muss ein N oder P₂O₅ Gehalt von mehr als 0,5 % angegeben werden
- Spurennährstoffe müssen deklariert werden, wenn sie absichtlich zugesetzt werden (B, Co, Fe, Mn, Mo, Cu, Zn)
- Liste der EU-Produkte aus denen die Mischung besteht und der Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichtes ausmachen mit CAS Nummer und CMC Angabe
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und-häufigkeit und Zielpflanzen
- Empfohlene Lagerbedingungen
- Empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt
- Herstellungs-/Verfallsdatum
- Typennr./ Chargennr.

ANHANG I

Produktfunktionskategorien (PFC - Product Function Categories) von EU- Düngeprodukten
TEIL I

BEZEICHNUNG DER PFC

1. Düngemittel

A. Organisches Düngemittel

I. Festes organisches Düngemittel

II. Flüssiges organisches Düngemittel

B. Organisch-mineralisches Düngemittel

I. Festes organisch-mineralisches Düngemittel

II. Flüssiges organisch-mineralisches Düngemittel

C. Anorganisches Düngemittel

I. Anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

a) Festes anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

i) Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel

(A) Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt

ii) Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel

(A) Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt

b) Flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

i) Flüssiges anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel

ii) Flüssiges anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel

II. Anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel

a) Anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel

b) Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel

Alle K+S Dünger sind:

PFC 1(C)(I)(a)(i)

außer


ESTA-Kieserit und EPSO-
Produkte:

PFC 1(C)(I)(a)(ii)

Vergleich der Deklarationen alt/neu

EU 2003 / 2003

DE Deklarationsdatenblatt Version 4.0 | Druckdatum 2021-03-15




EG-DÜNGEMITTEL
 Kaliumchlorid mit Magnesium 40 (+6+4+12,5)
 40 % K₂O, wasserlösliches Kaliumoxid
 6 % MgO, wasserlösliches Magnesiumoxid
 4 % Na₂O, wasserlösliches Natriumoxid (= 3 % Na)
 12,5 % SO₃, wasserlösliches Schwefeltrioxid (= 5 % S)

Nettogewicht: _____



® = Registriertes Markenzeichen der K+S Minerals and Agriculture GmbH

K+S Minerals and Agriculture GmbH
 Bertha-von-Suttner-Str. 7 · 34131 Kassel · Deutschland
 +49 561 9301-0 · info@k-plus-s.com · www.kpluss.com



EU 2019 / 1009

DE Deklarationsdatenblatt Version: 5.2 Versionsdatum: 2022-07-27 Seite: 1/1

PFC 1(C)(I)(a)(i)
 MINERALISCHES DÜNGEMITTEL K₂O (MgO, SO₃) 40 (6+13)

Deklarierter Nährstoffgehalt nach Massenanteil

- 40 % K₂O wasserlösliches Kaliumoxid (= 33,2 % K)
- 6 % MgO wasserlösliches Magnesiumoxid (= 3,6 % Mg)
- 13 % SO₃ wasserlösliches Schwefeltrioxid (= 5,2 % S)

Korngröße
 Granulate. Das Produkt passiert zu 95 % ein Sieb mit einer Maschenweite von 5 mm.

Inhaltsstoffe


- Kaliumchlorid (KCl), CAS-Nr. 7447-40-7
- Magnesiumsulfat Monohydrat (MgSO₄ · H₂O), CAS-Nr. 14168-73-1
- Natriumchlorid (NaCl), CAS-Nr. 7647-14-5

Alle Inhaltsstoffe sind "Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen" (CMC 1).

Anwendungshinweis Nur für den professionellen Anwender!

Kultur	Bedingung	Aufwandmenge
• Getreide	mittlere Erntemenge	200-350 kg/ha
• Getreide	hohe Erntemenge	250-450 kg/ha
• Raps	mittlere Erntemenge	230-600 kg/ha
• Raps	hohe Erntemenge	150-700 kg/ha
• Zuckerrübe	mittlere Erntemenge	350-1000 kg/ha
• Zuckerrübe	hohe Erntemenge	450-1200 kg/ha

• Allgemeine Empfehlungen basierend auf dem normalen Nährstoffzustand des Bodens und dem durchschnittlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen.
 • Empfohlen für Bodenamwendungen.
 • Geeignet für chloridtolerante Kulturen.
 • Weitere Informationen unter www.kpluss.com/agriculture



Lagerhinweise


- Kühl (<30°C) und trocken lagern.
- Produkthaufwerk mit Plastikplanen abdecken.

Informationen zu Sicherheit und Umwelt

- Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Siehe Sicherheitsdatenblatt.
- Um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, beachten Sie bitte die Sicherheitshinweise dieses Düngeprodukts. Befolgen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

® = Registriertes Markenzeichen der K+S Minerals and Agriculture GmbH

K+S Minerals and Agriculture GmbH
 Bertha-von-Suttner-Str. 7 · 34131 Kassel · Deutschland
 +49 561 9301-0 · info@k-plus-s.com · www.kpluss.com



Deklaration Nährstoffgehalte/Löslichkeiten N

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Deklaration der Stickstoffformen (der fertigen Düngermischung) in folgender Reihenfolge und als Masse %

- Gesamtstickstoff (N) (min 3 %)
- Nitratstickstoff
- Ammoniumstickstoff
- Harnstoffstickstoff
- Stickstoff aus Formaldehydharnstoff, Isobutyldendiharnstoff, Crotonylidendiharnstoff
- Stickstoff aus Cyanamidstickstoff

Sofern Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) im Produkt vorhanden, Information über die möglichen Auswirkungen der Ammoniakfreisetzung und die Aufforderung an die Anwender, geeignete Abhilfemaßnahmen zu schaffen

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen“

Den Satz ggf. ergänzen „Der Hersteller dieses Düngemittels hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt“

Deklaration Nährstoffgehalte/Löslichkeiten P

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Mindestlöslichkeiten für P in Mineraldüngern

Wasserlöslichkeit: min 40 % des Gesamtgehaltes an P oder

Löslichkeit in Neutral-Ammoncitrat: min 75 % des Gesamtgehaltes an P oder

Löslichkeit in Ameisensäure nur für weicherdiges Rohphosphat min 55 % des Gesamtgehaltes an P

Phosphat-Deklaration (der fertigen Düngermischung) in folgender Reihenfolge und als Masse %

- Gesamthosphorpentoxid (P_2O_5)
- Wasserlösliches Phosphorpentoxid
- Neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid
- Sofern weicherdiges Rohphosphat vorhanden ist, in Ameisensäure lösliches Phosphorpentoxid

Deklaration Nährstoffgehalte/Löslichkeiten K, Ca, Mg, Na, S

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Kalium

- Wasserlösliches Kaliumoxid

Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na₂O), Schwefeltrioxid (SO₃)

- Sofern diese Nährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt
- ≥ 25 % wasserlöslich: Gesamtgehalt und wasserlöslicher Gehalt
- Sonst nur Gesamtgehalt

Deklaration Nährstoffgehalte/Löslichkeiten Spurennährstoffe

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Spurennährstoffe in Makronährstoff Düngemitteln müssen deklariert werden, wenn sie absichtlich zugesetzt werden und definierte Mindestgehalte überschreiten (bei Cu und Zn wenn sie absichtlich zugesetzt werden auch ohne Überschreitung eines Mindestgehaltes)

Spurennährstoffe in der Reihenfolge Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo), Zink (Zn)

- sofern völlig wasserlöslich nur als wasserlöslicher Gehalt
- sofern der wasserlösliche Gehalt $\geq 25\%$ des Gesamtgehaltes als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt
- in anderen Fällen als Gesamtgehalt
- Chelatisierung, Komplexierung kennzeichnen

Deklaration Form des Produktes

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Die Form ist mit einer der folgenden Bezeichnungen anzugeben

- a) Granulate
- b) Pellets
- c) Pulver, wenn das Produkt zu mindestens 90 Masse% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1mm passiert
- d) Prills

Deklaration Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

- Aufwandmengen
- Anwendungszeitpunkte
- Anwendungshäufigkeit
- Zielpflanzen

Unterscheiden

- Verwendung durch private Verbraucher (Hobbygärtner, private Haushalte): ausführliche Angaben zu Aufwandmengen, Anwendungshäufigkeiten, Anwendungszeitpunkten und Zielpflanzen notwendig
- Gewerbliche Verwendung (Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau, GaLaBau): allgemeinere Angaben möglich in Verbindung mit dem Hinweis: „für spezifische Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen X oder den Händler“; Hinweis an die Landwirte und Gemüseanbauer: „Landwirte sind angehalten, Nährstoffverluste zu vermeiden und bei der Düngeplanung und Düngung offizielle Empfehlungen und Vorgaben zu berücksichtigen“
- Weitergabe an Händler/Verpacker oder zur industriellen Verwendung mit dem Hinweis: „Dieses Produkt ist nicht für die direkte Anwendung/Verwendung ohne weitere Verarbeitung bestimmt“

Deklaration empfohlene Lagerbedingungen

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

- Lagerdauer
- Lagerumgebung
(offen/überdacht/geschlossen; abgedeckt; trocken; vor Sonneneinstrahlung geschützt usw.)
- Lagertemperatur/Feuchtigkeit
- Stapeln
- Unverträglichkeit mit anderen Stoffen
- Sicherheitshinweise wie: „Außer Reichweite von Kindern und Haustieren aufbewahren“, „Bitte lesen Sie auch die Informationen im Materialsicherheitsdatenblatt“ (wenn Eines bereitgestellt wird)

Eindeutige Piktogramme sind zulässig

Deklaration Informationen zu Sicherheit und Umwelt

Anhang III der Verordnung 2019/1009

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Allgemeine Sätze können verwendet werden: „Um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, beachten Sie bitte die Empfehlungen in der Gebrauchsanweisung dieses Düngeproduktes“

„Nicht ins Gewässer oder Abwasser gelangen lassen“

Obligatorisch für harnstoffhaltige Produkte: „Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen“, ggf. ergänzen mit dem Satz „Der Hersteller hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt“

Obligatorisch für Produkte mit TNP (tierische Nebenprodukte außer Gülle): „Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfutter von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen“

Obligatorisch für rizinhaltige Produkte: „Bei Verzehr gefährlich für Tiere“

Obligatorisch, wenn Kakaoschalen enthalten sind: „Giftig für Hunde und Katzen“

Hinweise nach Gefahrstoffverordnung, sofern das Produkt eingestuft ist (Piktogramme zulässig): „Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. Siehe die entsprechenden Sicherheitsinformationen auf der Verpackung.“

Anforderung an PFC 1(C); Schadstoffgehalte, gekürzt!!

- Cd: <5% P₂O₅ 3 mg/kg TM, >5% P₂O₅ 60 mg/kg P₂O₅ (Regelung muss nach 7 Jahren überprüft werden!)
- Cr VI: 2 mg/kg TM
- Hg: 1 mg/kg TM
- Ni: 100 mg/kg TM
- Pb: 120 mg/kg TM
- As: 40 mg/kg TM
- Biuret: 12 g/kg TM
- Perchlorat: 50 mg/kg TM
- Cu: 600 mg/kg TM (wenn nicht absichtlich zugesetzt)
- Zn: 1500 mg/kg TM (wenn nicht absichtlich zugesetzt)

Anhang I: Anforderung an PFC 1(C); gekürzt!!

- Mindestwerte für Nährstoffgehalte von Einnährstoff-Düngemitteln
10% N, 12% P₂O₅, 6% K₂O, 5% MgO, 12% CaO, 10% SO₃, 1% Na₂O höchstens aber 40% Na₂O
- Mindestwerte für Nährstoffgehalte von (EIN-)Primär-Makronährstoff-/ Mehrnährstoff-Düngemitteln
3% N, 3% P₂O₅, 3% K₂O, 1,5% MgO, 1,5% CaO, 1,5% SO₃, 1% Na₂O höchstens aber 40% Na₂O
(in der Summe min. 18%)

Anhang III, Teil III, PFC 1 (C): Toleranzregeln, gekürzt

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranz* für den deklarierten Parameter
N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	+/- 25% relativ, max. 2,0 %-Punkte absolut
N, P ₂ O ₅ , K ₂ O in Zweinährstoffdüngern	+/-1,5 %-Punkte absolut
N, P ₂ O ₅ , K ₂ O in Dreinährstoffdüngern	+/-1,9 %-Punkte absolut
Gesamt und wasserlösliches MgO, CaO, SO ₃	- 50% + 100% relativ, - 2,0 % + 4,0% Punkte absolut
Gesamt und wasserlösliches Na ₂ O	- 25% + 50% relativ, +/- 1,8 %-Punkte absolut
Korngröße	+/- 20% relative Abweichung v. deklarierten Anteil, der ein bestimmtes Sieb passiert
Menge	+/- 1% relativ
PFC 5 Hemmstoffe	
Gehalt <= 2%	+/- 20% relative Abweichung
Gehalt > 2 %:	+/- 0,3 Prozentpunkte
Menge	+/- 5%

Toleranzen

Toleranzen wie bei PFC 1 (c) anorganisches Düngemittel (jeweils vom deklarierten Wert)

- N, P₂O₅, K₂O: max. ± 25 %, höchstens 2 Prozentpunkte
 - In Zweinährstoffdüngern: ± 1,5 Prozentpunkte
 - In Dreinährstoffdüngern: ± 1,9 Prozentpunkte

- MgO, CaO, SO₃: -50 %, + 100 % höchstens - 2 oder + 4 Prozentpunkte

- Gesamt Na₂O: ± 25 %, höchstens 0,9 Prozentpunkte
 - Wasserlösliches Na₂O: ± 50 %, höchstens 1,8 Prozentpunkte

- Korngröße: ± 20 %

- Menge: ± 1 %

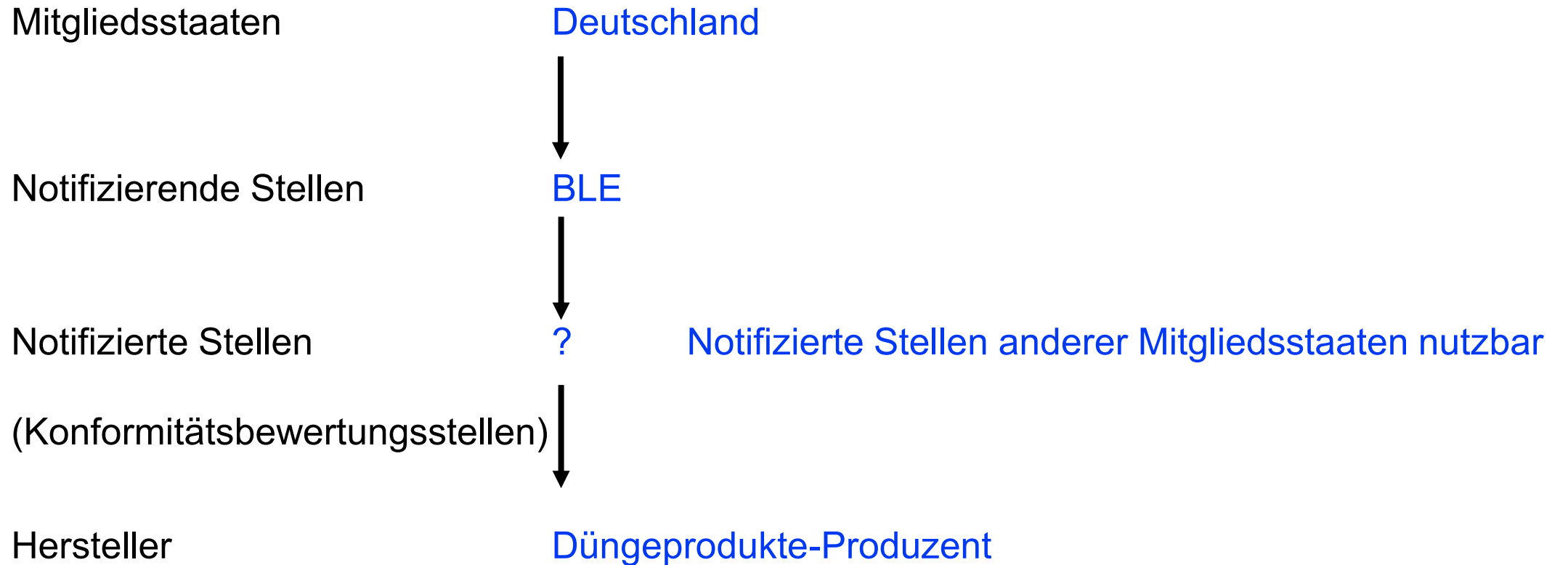
In der Verordnung festgelegte Mindestgehalte und Höchstgehalte müssen eingehalten werden!

Anforderungen an die einzuhaltenden Toleranzen sind vor kurzem noch mal deutlich abgeschwächt worden!

Konformitätserklärung

1. EU Düngeprodukt (Produkt-, Chargen- oder Typnummer)
2. Name und Anschrift des Düngermischers (Herstellers) und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller
4. Gegenstand der Erklärung
(Bezeichnung des EU Düngeproduktes zwecks Rückverfolgbarkeit ggf. mit Bild)
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung stimmt überein mit der Verordnung (EU) 2019/1009 (ggf. andere EU Normen ergänzen)
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird
7. Bei Bewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle: Name, Kennnummer, Modul, Nummer der Bescheinigung
8. Konformitätserklärungen der Mischungskomponenten im Anhang
9. Ggf. Zusatzangaben
10. Unterzeichnet für und im Namen von: Hersteller/Düngermischer
11. Ort, Datum
12. Name, Funktion
13. Unterschrift

Behördliche Einrichtungen für Konformitätsbewertungsverfahren



EU Düngeprodukteverordnung Hilfe

Hilfen:

FAQ's (englisch) <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48214>

Kennzeichnung: Amtsblatt der EU C 119/2021

Düngemittelbehörden der Bundesländer

Bisher notifizierte Konformitätsbewertungsstellen

http://www.certrust.eu/	Modul A1, B, D1	PFC 1-7, CMC 1-14
http://www.kiwaverin.nl/	Modul D1	PFC 1-7, CMC 1, 2, 4, 6-11
http://www.pcbc.gov.pl/	Modul A1, B, D1	PFC 1-4, 6, 7, CMC 1-11
http://www.emci-register.com	Modul B	PFC 1-7, CMC 1, 2, 6-11
http://www.tno.nl	Modul A1	PFC 1 Ammoniumnitrat
http://www.commodities.bureauveritas.com	Modul A1	PFC 1 PFC 7 Ammoniumnitrat
http://www.instytut-nadzoru.pl	Modul A1	PFC 1 PFC 7 Ammoniumnitrat
http://www.latsert.lv	Modul B	PFC 1-4, 7 CMC 1, 4, 6, 7, 8, 11
http://www.tuvaustriahellas.gr	Modul A1, B, D1	PFC 1-7, CMC 1-14

Deklaration Beispiel I (aus dem Leitfaden)

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Beispiel einer Mischung aus zwei Düngeprodukten der PFC 1 (C)

„CE“

Hersteller (Düngemischer) Name/Anschrift

Name des Produktes

„Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel - Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel“

„Mineralisches Düngemittel NPK (S) 10,5-13,5-12 (30)“

„Stoffgehalt

10,5 % Gesamtstickstoff

10,5 % Ammoniumstickstoff

13,5 % Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅)

9,4 % wasserlösliches Phosphorpentoxid

13,5 % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid

12 % wasserlösliches Kaliumoxid

30 % wasserlösliches Schwefeltrioxid

Granulate. 95 % des Produktes haben eine Granulatgröße zwischen 2 mm und 4,5 mm“

„Inhaltsstoffe:

NK (S) 15-17 (43) Ammoniumsulfat CAS-Nr.7783-20-2, CMC 1 Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen – Kaliumchlorid CAS-Nr.7747-40-7, CMC 1 Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen – Superphosphat konz. CAS-Nr. 65996-95-4, CMC 1 Stoffe und Gemisch aus unbearbeiteten Rohstoffen“

- Mengenangabe als Netto-Masse
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit und Zielpflanzen
- Empfohlene Lagerbedingungen
- Empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt
- Typen- /Chargen Nummer
- Herstellungsdatum

Deklaration Beispiel II

Mischung

18,5% N

= 54,5% KAS

9,2% P₂O₅ gesamt, 8,28% wasserlöslich

= 20,4% DAP

0,74% Mn gesamt

= 24,7% Excello 331

0,74% Zn gesamt

0,25% B gesamt

2,91% MgO gesamt

7,24% CaO gesamt

0,0012% Mo gesamt, 0,0012% wasserlöslich (Molybdän)

0,0007% Ko gesamt (Kobalt)

”

Deklaration Beispiel II

„CE“

Hersteller (Düngemischer) Name/Anschrift

Name des Produktes

„Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel - Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel –
Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff Düngemittel“

„Mineralisches Düngemittel mit Spurennährstoffen NP (Ca, Mg) 18,5-9,2 (7,2-2,9)“

„Stoffgehalt

18,5 % Gesamtstickstoff (N)

x % Nitratstickstoff

x % Ammoniumstickstoff

9,2 % Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅)

8,3 % wasserlösliches Phosphorpentoxid

x % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid

7,2 % wasserlösliches Calciumoxid (CaO)

2,9 % wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO)

0,25 % Gesamt-Bor (Bo)

(Co unterhalb des Mindestgehaltes)

0,74 % Gesamt-Mangan (Mn)

0,0012% wasserlösliches Molybdän (Mo)

0,74 % Gesamt Zink (Zn)“

„Granulate. 95 % des Produktes haben eine Granulatgröße zwischen 2, 0 und 4,5 mm“

- Liste der Inhaltsstoffe (EU Düngeprodukte) aus denen die Mischung besteht und anschließend der Inhaltsstoffe und CMC mit CAS Nummer in absteigender Größenordnung
- Menge
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit und Zielpflanzen
- Empfohlene Lagerbedingungen
- Empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt
- Typen- /Chargen Nummer
- Herstellungsdatum

Deklaration Beispiel III

Beispiel einer Mischung aus drei Düngeprodukten der PFC 1 (C) Mischung aus KAS DAP und KK zu NPK 14-8-16

„CE“

Hersteller (Düngermischer) Name/Anschrift

Name des Produktes

„Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel - Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel -
Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel“

„Mineralisches Düngemittel NPK (S) 14-8-16 (x)“

„Stoffgehalt

14 % Gesamtstickstoff

x % Nitratstickstoff

x % Ammoniumstickstoff

8 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5)

x % wasserlösliches Phosphorpentoxid

x % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid

16 % wasserlösliches Kaliumoxid

x % wasserlösliches Schwefeltrioxid

Granulate. 95 % des Produktes haben eine Granulatgröße zwischen 2 mm und 4,5 mm“

„Inhaltsstoffe:

- Liste der Inhaltsstoffe (EU Düngeprodukte) aus denen die Mischung besteht und anschließend der Inhaltsstoffe und CMC mit CAS Nummer in absteigender Größenordnung
- Mengenangabe als Netto-Masse
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und-häufigkeit und Zielpflanzen
- Empfohlene Lagerbedingungen
- Empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt
- Typen- /Chargen Nummer
- Herstellungsdatum

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Beispiel Ammoniumnitrat

„CE“ Nummer der notifizierten Stelle (Konformitätsbewertungsstelle)

Name des Produktes

„Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt“ oder

„mineralisches Düngemittel mit Ammoniumnitrat mit hohem Stickstoffgehalt PFC1 (C) (I) (a) (ii) (A)“

„Düngemittel mit Ammoniumnitrat N 28“

„28 % Gesamtstickstoff

14 % Nitratstickstoff

14 % Ammoniumstickstoff“

„Korngröße: Granulate. Das Produkt passiert zu 95 % ein Sieb mit einer Maschenweite von 4,5 mm“

„Inhaltsstoffe: Ammoniumnitrat CAS-Nr.6484-52-2, CMC 1 Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen“

-Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und-häufigkeit und Zielpflanzen

„Lagerbedingungen

An einem trockenen und belüfteten Ort und vor Sonneneinstrahlung geschützt lagern

„Empfohlene Maßnahmen zu Sicherheit und Umwelt

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Siehe die entsprechenden Sicherheitsinformationen auf der Verpackung. Zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Gebrauchsanweisung dieses Düngeproduktes einzuhalten“

„Allgemeine Angaben

Nur für gewerbliche Verwendung“

-Mengenangabe als Netto-Masse, Herstellungsdatum, Charge

-Angaben gem. CLP Verordnung

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Beispiel einer Mischung aus zwei Düngeprodukten der PFC 1 (C)

„CE“

Hersteller (Düngermischer) Name/Anschrift

Name des Produktes

„Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel -Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel“

„Mineralisches Düngemittel NPK (S) 10,5-13,5-12 (30)“

„Stoffgehalt

10,5 % Gesamtstickstoff

10,5 % Ammoniumstickstoff

13,5 % Gesamtphosphorpentoxid(P₂O₅)

9,4 % wasserlösliches Phosphorpentoxid

13,5 % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid

12 % wasserlösliches Kaliumoxid

30 % wasserlösliches Schwefeltrioxid

Granulate. 95 % des Produktes haben eine Granulatgröße zwischen 2 mm und 4,5 mm“

„Liste der Inhaltsstoffe:

NK (S) 15-17 (43) Ammoniumsulfat CAS-Nr.7783-20-2, CMC 1 Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen –Kaliumchlorid CAS-Nr.7747-40-7,

CMC 1 Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen –Superphosphat konz. CAS-Nr. 65996-95-4, CMC 1 Stoffe und Gemisch aus

unbearbeiteten Rohstoffen“

-Mengenangabe als Netto-Masse; Herstellungsdatum, Charge

-Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und-häufigkeit und Zielpflanzen

„Empfohlene Lagerbedingungen

An einem trockenen und belüfteten Ort lagern, Düngemittel vor Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit schützen“

„Empfohlene Maßnahmen zu Sicherheit und Umwelt

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Siehe die entsprechenden Sicherheitsinformationen auf der Verpackung. Zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Gebrauchsanweisung dieses Düngeproduktes einzuhalten“

Leitfaden zur Deklaration mit Beispielen im Amtsblatt der EU C 119/2021

Beispiel einer Mischung aus einem Düngeprodukt der PFC 1 (C) (Harnstoff) und einem Düngeprodukt PFC 5 (Hemmstoff)

„CE“

Hersteller (Düngermischer) Name/Anschrift

Name des Produktes

„Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel und Hemmstoff“

„N 46 mit Ureasehemmstoff“

„Stoffgehalt

46 % Gesamtstickstoff

46 % Harnstoffstickstoff

0,2 % Ureasehemmstoff“

„Granulate. 95 % des Produktes haben eine Granulatgröße zwischen 2 mm und 4,5 mm“

„Inhaltsstoffe:

Harnstoff CAS Nr.57-13-6,– Hemmstoff mit N-Butylphosphorothiontriamid (NBPT) CAS-Nr.94317-64-3, N-Propylphosphorothiontriamid (NPPT) CAS Nr. 916809-14-8, Polyethylenimin CAS Nr. 9002-98-6; Propylenglykol CAS Nr. 57-55-6, Dimethylsulfoxid CAS Nr. 67-68-5

Alle Inhaltsstoffe CMC 1 Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen“

- Mengenangabe als Netto-Masse; Herstellungsdatum
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und-häufigkeit und Zielpflanzen
- Empfohlene Lagerbedingungen
- Empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Hersteller dieses Düngemittels hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt“

Frage Antwort Katalog

Vorweg: der Katalog mit den Antworten muss noch zwischen den Bundesländern abgestimmt werden, deswegen sind die Antworten Einschätzungen des Autoren

Frage: Gibt es einen Unterschied zwischen einer Mischung, die wir als Unternehmen allen Kunden anbieten oder eine oder mehrere Düngermischungen aufgrund von Anbauplan und Bodenanalyse speziell auf den Kundenwunsch mischen? Dies ist ja auch der Hauptaspekt um gezielte Düngerberatung am Kunden zu leben.

Meine Einschätzung: Es gibt im Düngemittelrecht keinen Unterschied. Vor allem darf es nach neuem EU-Recht nicht dazu kommen, dass für jede individuelle Düngermischung eine technische Dokumentation (basierend auf den Angaben der Hersteller der Ausgangsprodukte und einer Beschreibung des Mischprozesses) erforderlich wird, sondern bei unveränderten Komponenten ein Zertifikat für mehrere Mischungen ausreicht.

Antwort: die Einschätzung ist richtig

Frage: Gibt es einen Unterschied bei z.B. Kieserit gran. + DAP Mischungen? Wir meinen hier die unterschiedlichen Herkünfte bzw. die unterschiedlichen Wasserlöslichkeiten? Müssen hier aufgrund dieses Unterschiedes mehrere CE Kennzeichnungen im Unternehmen vorliegen?

Meine Einschätzung: Vorliegen muss für alle Mischkomponenten die CE-Kennzeichnung des Lieferanten - es sei denn, er bringt ein Düngemittel (wie Alzon) nach deutschem Recht in Verkehr. In Düngermischungen sind meines Wissens Wasserlöslichkeiten wie gehabt zu deklarieren.

Antwort: die Einschätzung ist richtig

Frage Antwort Katalog

Frage: Wie sieht genau die nach europäischem Recht notwendige technische Dokumentation des Düngermischers aus?

Antwort: siehe to do Liste

Frage: Sind nach der EU DüngeprodukteVO zugelassene Düngemittel weiterhin in der deutschen Verordnung anerkannt, sodass die dezentralen und nicht exportierenden Mischbetriebe auch weiter nach deutschem Recht deklarieren können?

Antwort: ja, sofern die Düngemittel dem deutschen Recht entsprechen, können sie nach deutschem Recht deklariert und in Verkehr gebracht werden

Frage: Gibt es Möglichkeiten, den Ureasehemmstoff NBPT neben dem Gemisch von NBPT & NPPT im Verhältnis 3:1 und dem Wirkstoff 2-NPT nach deutschem Düngemittelrecht zuzulassen?

Antwort: nur über Antrag beim BMEL

Frage Antwort Katalog

Frage: Wie muss deklariert werden, wenn ein EU-Düngeprodukt und ein nationales Produkt gemischt werden, z.B. ALZON neo-N (national) und PIAMON 33-S?

Antwort: Dann ist nur ein Inverkehrbringen nach DüMV möglich, Deklaration nach DüMV

Frage: Nach dem neuen EU-Recht gibt es unterschiedliche Nr. zur Konformitätserklärung – wenn sich z.B. 2 unterschiedliche KAS-Herkünfte im Lager befinden, ist das lt. Definition schon eine Düngermischung?

Antwort: Unterschiedliche Herkünfte sollten nicht in einer Box gelagert werden, da die Kennzeichnungsanforderungen eine Kennzeichnung des Herstellers, des Herstelldatums und der Chargennummer verlangen, nach meiner Auffassung ist das keine Düngermischung gem. PFC 7. Falls KAS für die Herstellung einer Mischung (PFC 7) verwendet werden soll, muss der Hersteller, Herstellungsdatum und Charge des KAS nicht gekennzeichnet werden, sondern der Düngermischer als Hersteller, das Datum und die Charge der Mischung.

Frage: Wie kann der Nachweis erfolgen, dass die jeweilige eingelagerte Partie vor dem 16.07.22 produziert worden ist?

Antwort: siehe Antwort zur Frage 6.4 des EU FAQ, es gibt bisher noch keine Anweisungen für die Düngemittelverkehrskontrolle. Sinnvoll wäre eine Dokumentation des Herstellungs- oder Importdatums vom Hersteller/Importeur bzw. ein Kaufbeleg des Händlers

Frage Antwort Katalog

Frage: Technische Unterlagen Papier oder digital

Antwort: Artikel 6 Absatz 9, Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 5 lassen beide Möglichkeiten offen

Frage: Wir haben gestern mit der Konformitätsprüfungsstelle in Ungarn (CerTrust) telefoniert, da wurde uns gesagt, dass für jede Mischung eine Konformitätsprüfung stattfinden muss. Wissen Sie da etwas drüber? Oder kann ich vielleicht bestimmte Gruppen zusammenfassen?

Wir haben mehrere Töchter und Beteiligungen, kann man da vielleicht eine Prüfung pro Produkt für alle Firmen machen?

Sind DAP und SSA zum Beispiel in das Modul B+C einzuordnen oder ist das vielleicht noch Modul A?

Antwort: Mineraldünger (auch in PFC 7 Mischungen) sind in Bezug auf die Konformitätsbewertung meist in Modul A eingeordnet (interne Fertigungskontrolle, siehe Anhang IV Teil II der Düngeprodukteverordnung), die ohne eine Konformitätsbewertungsstelle auskommt. Ausnahmen sind Ammoniumnitratdüngemittel mit hohem N Gehalt oder Mischungen daraus. Ob für jede Mischung eine Konformitätsbewertung stattfinden muss, wird noch geklärt

Frage Antwort Katalog

Frage: Was würde dagegen sprechen nach deutschem Düngerecht zu produzieren?

Ist das wegen strengerer Toleranzen und Grenzwerte ohne weiteres möglich?

Antwort: Sie können auch nach deutschen Düngemittelrecht in Verkehr bringen. Die Grenzwerte finden Sie unter Anlage 2 Tabelle 1.4 der DüMV, die Toleranzen unter Anlage 1, Abschnitt 1, Spalte 4 der DüMV.

Frage: Wie verhält es sich mit „Mischungen“ aus PFC 1 + PFC5 oder PFC6, wäre hier jedes Mal eine externe Konformitätsprüfung nötig wenn der Hersteller des KAS oder des Harnstoffes wechselt?

Antwort: Ich würde die Antwort zu Frage 10.8. im FAQ so auslegen: Mischungen gem. PFC 7 können in Modul A ohne externe Konformitätsbewertung auskommen, da die Mischungskomponenten schon eine Konformitätsbewertung hinter sich haben, für die zunächst die Hersteller der Mischungskomponenten verantwortlich sind. Sie müssen als Hersteller der Mischung u.a. beachten, dass die Mischung nicht die wesentlichen Merkmale der Komponenten verändert, dass Sie für die Komponenten die Konformitätsbewertung und die Kennzeichnung haben und eine Konformitätserklärung für die Mischung erstellen (Zur to do Liste siehe weiter unten)

Zu PFC 6 Biostimulanzien: Machen Mischungen aus PFC 1 und PFC 6 überhaupt einen Sinn?

Frage Antwort Katalog

Frage: Wie soll mit organischen Handelsdüngern umgegangen werden? Hier gibt es, soweit ich weiß, aktuell kein zugelassenes Konformitätsbewertungsverfahren. Wir handeln diese Produkte, wenn dann nur durch (BigBag-Ware).

Antwort: zum Verfahren: Die EU hat kürzlich für einige wichtige tierische Nebenprodukte die Endpunkte der Herstellungskette definiert, so dass sich die Situation hier entspannen wird, sobald die Veröffentlichung erfolgt ist. Wenn es kein Verfahren gibt, dann kann es nur nach deutschem Recht über DüMV in Verkehr gebracht werden. Zuständig für die Konformitätsbewertung ist auch hier der Hersteller. Zu den Pflichten des Importeurs siehe Artikel 8 der Verordnung, zu den Pflichten des Händlers Artikel 9

Frage: Benötigt man für Mischungen mit Harnstoff ohne UI, wie z.B. Harnstoff (ohne UI) + DAP (für Unterfuß im Mais) eine Konformitätsbewertung einer externen notifizierten Stelle oder wäre eine intern durchgeführte Konformitätsbewertung gültig?

Antwort: siehe Antwort oben, nach meiner Auffassung keine externe Konformitätsbewertung erforderlich

Frage: Wie verhält es sich bei Mischungen aus PFC 1 Produkten (unter 28% Ammoniumnitrat) und PFC 2 Produkten? Meiner Auffassung nach wäre hier eine interne Bewertung ausreichend

Antwort: Vorsicht: nach DüMV keine Mischungen von Kalk mit Ammoniumhaltigen Düngemitteln zulässig (Freisetzung von NH_3)

Frage Antwort Katalog

Frage: Kann es zum Problem werden, wenn der Grenzwert für Cadmium in einem NPK-Mischdünger überschritten wird? Oder tritt der Fall nicht auf, weil in der Mischung dann der Cd-Grenzwert eingehalten wird, wenn der Phosphat-Anteil gering ist?

Antwort: Die Cd Grenzwerte für Phosphatdüngemittel dürfen nicht überschritten werden. Wenn Sie mehrere EU Düngeprodukte mischen, muss ja jedes einzelne Düngeprodukt die Schadstoffgrenzwerte einhalten. Das würde ich für Düngemittel nach deutschem Recht aus dem Stand erstmal auch so auslegen.

Frage: welche Messungen und Nachweise müssen bei Biokohlen für eine Vermarktung in Deutschland erbracht werden?

Gibt es in der EU-Verordnung bereits Messstandards, mit denen wir unsere Kohle untersuchen können?

Antwort: es gibt vorab veröffentlichte Labor Standards, die aber wohl noch nicht endgültig sind.

<https://www.cencenelec.eu/news-and-events/news/2022/eninthespotlight/2022-04-21-cen-published-82-new-technical-specifications-on-fertilizing-products/>

Frage: Wir arbeiten derzeit verfahrenstechnisch an der Senkung des Molverhältnisses von Wasserstoff und C_{org}. Wäre es theoretisch möglich das Verhältnis mit einer Mischung mit anderen Düngemitteln zu senken?

Antwort: eine Mischung mit anderen Düngemitteln zu Verdünnungszwecken ist nicht zulässig, jede PFC und jede CMC muss die jeweiligen Standards erfüllen

Frage Antwort Katalog

Frage: Welche Toleranzen hat man bei der Deklaration

Antwort: siehe Anhang III Teil III Düngeprodukteverordnung; aufgeführte Mindest- oder Höchstgehalte dürfen nicht unter- bzw. überschritten werden

Frage: Ein NPK 15x15x15 darf ja 15,99x15,99x15,99 sein aber ja nicht 15x14,99x15 ; wäre dann ein 15x14x15 ; ODER ??

Antwort: Toleranz nach EU Düngeprodukteverordnung für Dreinährstoffdünger je Nährstoff $\pm 1,9$ absolute Prozentpunkte

Frage: „Haftung“ für Warendeklaration vom Lieferanten. Was ist, wenn der KAS 27% nur 26,5% hat, oder (doch) keine 4% MgO ; oder „übliche“ Schwankungen z.B. bei Kalken

Antwort: zulässige Toleranzen siehe Anhang III Teil III, die Hersteller gewährleisten die Konformität also auch die Einhaltung der Toleranzen, die Importeure und Händler müssen überprüfen, falls sie Grund zur Annahme haben, dass das Produkt nicht konform ist.

Frage Antwort Katalog

Frage: Welche Angaben sind für Einzeldünger/eine Düngermischung auf Lieferschein, Rechnung, Warenbegleitschein und Boxenschild zwingend erforderlich?

Antwort: Warenbegleitschein/Kennzeichnung: siehe Liste; Boxenschild: Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung des Düngeproduktes, vollständige kennzeichnung (Name, PFC-Bezeichnung, Angaben zum Nährstoffgehalt...); Lieferschein/Rechnung: (wird noch geklärt)

Frage: Wie verhält es sich bei der Lagerung von KAS mehrerer Hersteller in einer Box? Wie soll das Warenbegleitpapier für diese Ware aussehen?

Antwort: Da die Kennzeichnung des Herstellers verpflichtend ist, sollten Produkte verschiedener Hersteller nicht in einer Box gelagert werden

Frage: Müssen wir als Händler das Original-Warenbegleitpapier an den Kunden weitergeben? (bis jetzt gibt es eins für KAS mit uns (Händler) als Inverkehrbringer, ohne das der Hersteller der Ware ersichtlich ist)

Antwort: Sie können als Inverkehrbringer ein Warenbegleitpapier erstellen, der Hersteller ist aber verpflichtend zu kennzeichnen

Frage: Ist der Mischer/Hersteller für die Deklaration verantwortlich oder der Namensgeber? Beispiel getreidepower® neo wird von verschiedenen Mischern hergestellt, die Namensrecht liegen aber bei der SKW Piesteritz.

Antwort: siehe Definition Hersteller Artikel 2 Nr. 11, in diesem Fall ist SKW zunächst verantwortlich, der Mischer ist aber in der Pflicht zu prüfen, ob für das Inverkehrbringen eine Deklaration vorliegt, ohne Deklaration darf nicht in Verkehr gebracht werden

Frage Antwort Katalog

Frage: Wird es einen Leitfaden geben, welche Dokumente zur CE Kennzeichnung von nicht EU Produkten benötigt werden? Detaillierter als in der EU Verordnung aufgeführt.

Antwort: Eine CE Kennzeichnung von nicht EU Produkten ist nicht zulässig. Sofern Düngemittel aus Drittländern gemeint sind, ist zunächst der Hersteller in der Pflicht, die Konformitätsbewertung durchzuführen oder durchführen zu lassen, eine Kennzeichnung und eine Konformitätserklärung zu erstellen. Zu den Pflichten der Importeure siehe Artikel 8

Frage: Welche Schlüsse muss ich aus den jeweiligen Herstellungsverfahren (Schaubilder, Prozess Beschreibung) für die Einstufung der Produkte ziehen, worauf muss ich achten ?

Antwort: Die Einstufung der Produkte einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren und Konformitätserklärung ist Sache des Herstellers (Artikel 6) nicht des Importeurs oder Händlers. Der Händler oder Mischer muss darauf achten, dass er vom Hersteller der Mischungskomponenten (die ja fertige Düngeprodukte sind) alle notwendigen Dokumente (Konformitätserklärung, vollständige Kennzeichnung) bekommen hat.

Frage Antwort Katalog

Frage: Wie soll mit Produktionsdaten umgegangen werden (die meisten Düngemittel-Werke haben einen kontinuierlichen Produktionsprozess mit mehreren 10.000 Tonnen Lagerkapazität und kontinuierlichem Warenfluss. Reicht die Angabe eines Produktionsmonats ?

Antwort: Eigentlich wird ein Datum erwartet. Sache des Herstellers

Frage: Kann die Typennummer einem Düngemitteltypen zugeordnet werden und somit die Batchnummer ersetzen ?

Antwort: Nach meinem Verständnis ist die Typen- und Chargennummer eine interne Nummernvergabe des Herstellers, die eine Rückverfolgbarkeit gewährleisten soll. Insofern müssen die Nummern vom Hersteller einem Düngemitteltypen zugeordnet werden können

Frage: Welche Sprachen müssen die Label tragen? Reicht in Deutschland ein englisch sprachiges Label ?

Antwort: Nein, zumindest nicht für den Verkauf an Endkunden in Deutschland

Frage Antwort Katalog

Frage: Wenn ein P-Dünger ausgewiesen ist mit „niedriger Cadmiumgehalt“ (weniger 20 mg/kg P₂O₅) dann kann man ihn auch nach deutschem Recht deklarieren? Deutscher Grenzwert bei 40 mg/kg P₂O₅)

Antwort: ja

Frage: P₂O₅: laut EU muss auch der P₂O₅-Anteil angegeben werden, der weder wasser- noch ammoncitratlöslich ist. Was muss ein LW bei seiner Düngebilanz angeben?

Antwort: Gesamt Phosphat (§ 10 (2) Nr. 4 DüV)

Frage: Chargenkennzeichnung: Wie ist eine Charge definiert? Vor allem wenn große Mengen eines Düngemittels ins Lager vorgemischt werden. Wo werden die Chargennummern hinterlegt/dokumentiert?

Antwort: Chargenkennzeichnung dient der Rückverfolgbarkeit. Die Charge der Mischkomponente sollte Bestandteil der technischen Dokumentation sein (Sache des Herstellers). Die Charge der Mischung muss auf die Deklaration

Frage: Konformitätserklärung: Für was muss man eine Konformitätserklärung machen? Für jedes Unternehmen eine? Für jede Anlage eine? Für jeden Düngemitteltypen? Für jede Einzelmischung?

Antwort: noch nicht geklärt

Frage Antwort Katalog

Frage: Welche Informationen müssen in eine Konformitätsbewertung?

Antwort: siehe Liste

Frage: Informationen des Herstellers: Was tun, wenn keine vollständigen Informationen der Hersteller über die Komponenten haben? Unvollständig deklarieren? Überprüfungen und Analyse selbst vornehmen lassen?

Antwort: ohne Informationen des Herstellers ist keine Konformitätsbewertung möglich. Bei Düngermischern ist für die Konformitätsbewertung zumindest eine vollständige Kennzeichnung und ein Konformitätserklärung für jede Mischungskomponente erforderlich, die vom Hersteller kommen muss.

Frage: Was heißt bei N oder P eine Angabe getrennt von der Deklaration bei einem Gehalt von über 0,5%?

Antwort: Die Kennzeichnung für N und P > 0,5 % bezieht sich auf Produkte, bei denen N oder P nicht „typbestimmend“ aber trotzdem in kleinen Anteilen enthalten sind

Frage: Herstellungs-/Verfallsdatum: Verfallsdatum nur bei Wirkstoffen und Pflanzenstimulanzien?

Antwort: Verfallsdatum dort wo es angebracht ist

Frage: Chargennummer und Nettogewicht auch handschriftlich möglich?!

Antwort: ja

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit